

**Bayerischer
Turnspiel-Verband**



BTSTV

LEHRORDNUNG

UND

RAHMENAUSBILDUNGSORDNUNG

Stand: 2022

INHALT

LEHRORDNUNG	4
1 ZWECK DER LEHRORDNUNG	4
1.1 Zweck dieser Lehrordnung (LO) ist es, Richtlinien für den Aufbau des Lehrwesens und die Durchführung der Lehrarbeit im BTSV, sowie die Anforderungen an die Trainerlizenzen festzulegen.	4
1.2 Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Trainer/Trainerin verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter männlich, weiblich und divers (m/w/d). Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.	4
2 ORGANISATION DES LEHRWESENS.....	4
2.1 Referent für Verbandslehrwesen	4
2.2 Landesfachlehrwarte	4
2.3 Lehrwarte in den Bezirken.....	4
2.4 ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS.....	4
3 AUFGABEN DER LEHRWARTE UND IHRE DURCHFÜHRUNG.....	5
3.1 Aufgaben des Referenten für Verbandslehrwesen	5
3.2 Aufgaben der Landesfachlehrwarte.....	5
3.3 Aufgaben der FachLehrwarte in den Bezirken	5
3.4 Aufgaben der Landesfachwarte.....	6
4 AUSBILDUNG VON TRAINER C	6
4.1 Schwerpunkt der Lehrarbeit ist die Ausbildung von Fachtrainern mit C-Lizenz. Ihre Ausbildung und Prüfung erfolgt nach den Richtlinien der Rahmenausbildungsordnung für die Trainer C-Lizenz.	6
4.2 Die Rahmenausbildungsordnung ist Bestandteil dieser Lehrordnung (Anlage A).....	6
4.3 Beim Erwerb der Trainer C-Lizenz muss der Teilnehmer den Ethik-Code unterzeichnen. Das unterzeichnete Dokument wird in der BTSV-Geschäftsstelle aufbewahrt.	6
4.4 Für den Fall, dass der Ethik-Code geändert wird, muss dieser bei der Trainer-Fortbildung neu unterzeichnet werden. Das Gleiche gilt für Trainer, die bisher noch keinen Ethik-Code unterzeichnet haben.	6
4.5 Folgende Unterlagen sind für den Erwerb der Lizenz erforderlich:.....	7
4.6 Der Bewerber für die Trainer C-Lizenz für das Turnspiel muss mindestens 16 Jahre alt sein.	7

4.7	Abschlüsse von Studienlehrgängen im Sport oder Sportmanagement werden nur dann anerkannt, wenn ein BLSV-Anerkennungslehrgang besucht wird.....	7
5	FORTBILDUNG VON LANDESFACHLEHRWARTEN UND BEZIRKSFACHLEHRWARTEN	7
6	GÜLTIGKEITSDAUER DER TRAINERLIZENZEN.....	7
6.1	Ausbildung.....	7
6.2	Fortbildung	7
6.3	Lizenzverlust	8
6.4	LizenzENTZUG	8
7	KOSTENREGELUNG.....	9
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	<u>ANLAGE A</u> RAHMENAUSBILDUNGSORDNUNG FÜR TRAINER C	11
1	ZWECK UND AUFGABE.....	11
2	AUSBILDUNG	11
2.1	Grundlage.....	11
2.2	Ausbildungszeit	11
2.3	Ausbildungsinhalte	11
2.4	Theoretische Grundlagen	11
2.5	Sportpraktische Ausbildung.....	12
3	PRÜFUNG.....	12
3.1	Lehraufgaben	12
3.2	Schriftliche Prüfung	12
3.3	Mündliche Prüfung.....	12
4	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	12

LEHRORDNUNG

1 ZWECK DER LEHRORDNUNG

- 1.1 Zweck dieser Lehrordnung (LO) ist es, Richtlinien für den Aufbau des Lehrwesens und die Durchführung der Lehrarbeit im BTVS, sowie die Anforderungen an die Trainerlizenzen festzulegen.
- 1.2 Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Trainer/Trainerin verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter männlich, weiblich und divers (m/w/d). Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

2 ORGANISATION DES LEHRWESENS

Nach § 7 der Satzung steht dem BTVS e.V. für die Belange des Lehrwesens der Referent für Verbandslehrwesen zur Verfügung.

Nach den Bestimmungen der Satzung (§ 10) und der Spielordnungen ist jedem Fachausschuss des BTVS und seiner Gliederungen ein Lehrwart beigegeben.

2.1 REFERENT FÜR VERBANDSLEHRWESEN

2.2 LANDESFACHLEHRWARTE

- 2.2.1 Die Organisation und einheitliche Ausrichtung des fachbezogenen Lehrwesens im BTVS obliegt den Landesfachlehrwarten der Spielarten nach den Richtlinien ihrer Fachausschüsse. Zur selbständigen Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sind Arbeitskreise Lehrwesen einzusetzen. Sie stimmen ihre Tätigkeit mit den Landesfachlehrwarten ab.

2.3 LEHRWARTE IN DEN BEZIRKEN

Die Lehrwarte in den Bezirken besorgen die Lehrarbeit für ihren Bereich und unterstützen die Landesfachlehrwarte.

2.4 ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

Die Erteilung der Lehrbefugnis für Fachlehrwarte erteilt der Referent für Verbandslehrwesen.

3 AUFGABEN DER LEHRWARTE UND IHRE DURCHFÜHRUNG

3.1 AUFGABEN DES REFERENTEN FÜR VERBANDSLEHRWESEN

- 3.1.1 Der Referent für Verbandslehrwesen ist für die Koordination und einheitliche Handhabung des Lehrwesens im Bereich sämtlicher Fachgebiete zuständig. Seine Tätigkeit erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Lehrwarten und dem Arbeitskreis Lehrwesen.
- 3.1.2 Der Referent für Verbandslehrwesen ist berechtigt, an den Prüfungen sämtlicher Fachgebiete teilzunehmen.
- 3.1.3 Die Landesfachwarte und Bezirksfachlehrwarte unterstützen den Referenten für Verbandslehrwesen bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

3.2 AUFGABEN DER LANDESFACHLEHRWARTE

- 3.2.1 Den Landesfachlehrwarten obliegt:
 - a) die einheitliche Ausbildung für fachbezogene Trainer C-Lizenzen und deren Prüfung;
 - b) die methodische Fortbildung und laufende Unterrichtung der aktiven Trainer C;
 - c) die Erarbeitung von Lehrstoff, dessen Veröffentlichung in Abstimmung mit dem Referenten für Verbandslehrwesen und dem zuständigen Landesfachwart erfolgt;
 - d) gemeinsam mit den Fachwarten und den zuständigen Fachausschussmitgliedern, die Äußerung von Vorschlägen für Änderungen der Lehrordnung;
 - e) die Zusammenstellung der schriftlichen Prüfung für die Ausbildung Trainer C in Abstimmung mit dem Landesfachwart;
 - f) die Zusammenstellung der praktischen Prüfung für die Ausbildung Trainer C in Eigenregie.
- 3.2.2 Die Schulungs-, Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit auf Verbandsebene findet in Lehrgängen statt, deren organisatorische und technische Vorbereitung und Leitung von den Landesfachlehrwarten wahrgenommen wird. Die Landesfachlehrwarte können Aufgaben selektiv an geeignete Mitarbeiter delegieren.

3.3 AUFGABEN DER FACHLEHRWARTE IN DEN BEZIRKEN

- 3.3.1 Die Aufgaben der Fachlehrwarte in den Bezirken sind:
 - a) die Aus- und Fortbildung für fachbezogene Trainer C-Lizenzen;
 - b) die Schulung von Spielern aller Klassen;
 - c) die Talentsuche und Meldung geeigneter Nachwuchs-Spitzenspieler an den Landesfachwart und Landesfachjugendwart;

- d) die methodische Fortbildung und laufende Unterrichtung der tätigen Trainer;
- e) die Unterstützung der Bezirke bei der Durchführung dezentraler Lehrgänge;
- f) die Zusammenstellung der schriftlichen Prüfung für die Ausbildung Trainer C - in Abstimmung mit dem Landesfachwart;
- g) die Zusammenstellung der praktischen Prüfung für die Ausbildung Trainer C in Eigenregie.

3.3.2 Die Schulungs- und Ausbildungsarbeit geschieht in dezentralen Lehrgängen mit Unterstützung der Landesfachlehrwarte unter der Leitung der zuständigen Bezirksfachlehrwarte.

3.3.3 Bei Durchführung von dezentralen Lehrgängen können mehrere Untergliederungen des Verbandes zusammengefasst werden.

3.4 AUFGABEN DER LANDESFACHWARTE

Neu zu verpflichtende Honorartrainer schlägt der Landesfachwart für die Vertragsgestaltung dem BTSV-Präsidenten vor. Der BTSV-Präsident setzt die Honorartrainer auf vertraglicher Basis ein. Bei einem zusätzlichen Honorartrainer muss außerdem die Genehmigung des BTSV Vize-Präsidenten Finanzen eingeholt werden.

Aufgabe des Landesfachwartes ist die Talentförderung, die Zusammenstellung von BTSV-Auswahlmannschaften, sowie die Meldung von Spielern an den Dachverband. Diese Aufgaben können, in Absprache mit dem Landesfachausschuss, delegiert werden.

4 AUSBILDUNG VON TRAINER C

4.1 Schwerpunkt der Lehrarbeit ist die Ausbildung von Fachtrainern mit C-Lizenz. Ihre Ausbildung und Prüfung erfolgt nach den Richtlinien der Rahmenausbildungsordnung für die Trainer C-Lizenz.

4.2 Die Rahmenausbildungsordnung ist Bestandteil dieser Lehrordnung (Anlage A).

4.3 Beim Erwerb der Trainer C-Lizenz muss der Teilnehmer den Ethik-Code unterzeichnen. Das unterzeichnete Dokument wird in der BTSV-Geschäftsstelle aufbewahrt.

4.4 Für den Fall, dass der Ethik-Code geändert wird, muss dieser bei der Trainer-Fortbildung neu unterzeichnet werden. Das Gleiche gilt für Trainer, die bisher noch keinen Ethik-Code unterzeichnet haben.

4.5 Folgende Unterlagen sind für den Erwerb der Lizenz erforderlich:

- Anmeldung beim Lehrgangsteiter der Ausbildung
- Unterzeichnung der Datenschutzerklärung
- Nachweis Erste-Hilfe-Kurs über mindestens 9 Stunden (maximal zwei Kalenderjahre vor Beginn der Ausbildung)
- Unterzeichnung des Ethik-Codes

4.6 Der Bewerber für die Trainer C-Lizenz für das Turnspiel muss mindestens 16 Jahre alt sein.

4.7 Abschlüsse von Studienlehrgängen im Sport oder Sportmanagement werden nur dann anerkannt, wenn ein BLSV-Anerkennungslehrgang besucht wird.

5 FORTBILDUNG VON LANDESFACHLEHRWARTEN UND BEZIRKSFACHLEHRWARTEN

Landes- und Bezirksfachlehrwarte werden alle zwei Jahre für ihre Fortbildung zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen, u.a. mit einer Einladung eines Referenten (z.B. ein Nationalspieler, Bundestrainer, Bundeslehrwart, Sportstudent, u.s.w.). Die Anerkennung der Teilnahme wird als vollständige Fortbildung durch den BTSV Referenten für Verbandslehrwesen erteilt.

Die Organisation erfolgt durch den BTSV Referenten für Verbandslehrwesen.

6 GÜLTIGKEITSDAUER DER TRAINERLIZENZEN

6.1 AUSBILDUNG

6.1.1 Die DOSB-Lizenz ist für vier Jahre gültig. Die Gültigkeit der Erstaussstellung beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz, welche dem Prüfungsdatum entspricht und tagesgenau nach vier Jahren endet.

6.2 FORTBILDUNG

6.2.1 Die Fortbildung ist je nach Sportart fachbezogen ausgerichtet und muss mindestens die vorgegebene Zahl an Lerneinheiten beinhalten. Der BTSV Vize-Präsident Sport und der BTSV Referent für Verbandslehrwesen können zusätzlich mit Zustimmung des zuständigen Landesfachwartes sportartübergreifende oder allgemeine Fortbildungen, sowie auch Fortbildungen anderer Verbände (zum Beispiel BLSV, DTB, DFBL) oder benachbarter Sportfachverbände anerkennen.

6.2.2 Folgende Unterlagen sind für die Verlängerung der Lizenz erforderlich:

- Bestätigung(en) der Fortbildungsmaßnahme(n)

- 6.2.3 Für den Fall, dass die Fortbildungsmaßnahme vor Ablauf der Gültigkeit der Lizenz wahrgenommen werden konnte, gilt:

Der Umfang der Fortbildungsmaßnahme über mindestens 15 Lerneinheiten in Summe kann in einem Lehrgang oder in Teillehrgängen während der Gültigkeit der Lizenz absolviert werden. Die Verlängerung der Lizenz beginnt mit dem Tag nach der letzten Fortbildungsmaßnahme. Die Gültigkeit der Lizenz endet nach vier Jahren zum Quartalsende.

- 6.2.4 Für den Fall, dass die Fortbildungsmaßnahme nicht während der Gültigkeit der Lizenz wahrgenommen werden kann, gibt es folgende Möglichkeiten:

6.2.4.1 Fortbildung im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit

Der Umfang der Fortbildungsmaßnahme über mindestens 15 Lerneinheiten in Summe kann in einem Lehrgang oder in Teillehrgängen im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz absolviert werden. Die Verlängerung der Lizenz beginnt ab dem Ablaufdatum der Gültigkeit und läuft weitere drei Jahre zum Quartalsende.

6.2.4.2 Fortbildung im zweiten und dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit

Der Umfang der Fortbildungsmaßnahme über mindestens 30 Lerneinheiten in Summe kann in einem Lehrgang oder in Teillehrgängen im zweiten und dritten nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz absolviert werden. Die Verlängerung der Lizenz beginnt mit dem Tag nach der letzten Fortbildungsmaßnahme. Die Gültigkeit der Lizenz endet nach vier Jahren zum Quartalsende.

6.2.4.3 Überschreitung der Gültigkeitsdauer um drei Jahre oder mehr

Der Umfang eines Wiedereinsteigerlehrgangs über mindestens 30 Lerneinheiten in Summe kann in einem Lehrgang oder in Teillehrgängen innerhalb eines Jahres absolviert werden. Die Verlängerung der Lizenz endet nach vier Jahren zum Quartalsende.

6.3 LIZENZVERLUST

Bei Verlust wird die Lizenz neu ausgestellt. In diesem Fall muss eine Verlusterklärung formlos an die BTSV Geschäftsstelle geschickt werden.

6.4 LIZENZENTZUG

Wenn ein Lizenzinhaber einer Trainerlizenz schwerwiegend gegen die Satzung des Verbandes oder gegen den Ehrenkodex verstößt und ein Entzug der Trainerlizenz zum Beschluss ansteht, ist der DTB gemäß Ausbildungsordnung für den Lizenzentzug zuständig.

7 KOSTENREGELUNG

- 7.1 Die Kosten für Lehrgänge werden in der Ausschreibung geregelt.
- 7.2 Die Abrechnung für die Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer geschieht nach den Bestimmungen der Finanzordnung.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Die Lehrordnung kann nur durch den Verbandstag oder Verbandsausschuss geändert werden.
- 8.2 Notwendige Änderungen, die der Verbandsausschuss beschließt, bedürfen der Bestätigung des nächsten Verbandstages.
- 8.3 Diese Lehrordnung wurde von der Landestagung in Grünwald am 27. März 1971 beschlossen
- vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 20./21. November 1976 geändert
 - vom Verbandstag in Uffenheim am 20./21. November 1982 neu gefasst
 - vom Verbandstag in Uffenheim am 12./13. April 1986 geändert
 - vom Verbandstag in Amberg am 16./17. April 1994 geändert
 - vom Verbandstag in Krumbach am 4./5. April 1998 geändert
 - vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 13./14. April 2002 geändert
 - vom Außerordentlichen Verbandstag (Videokonferenz) am 20. Juni 2020 geändert
 - komplett überarbeitet und vom Verbandsausschuss (Videokonferenz) am 24. April 2021 neu herausgegeben
 - vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 18./19. Juni 2022 geändert

ANLAGE A

RAHMENAUSBILDUNGSORDNUNG

FÜR TRAINER C

1 ZWECK UND AUFGABE

Das Bestreben des Bayerischen Turnspielverbandes e.V. (BTSV) ist es, die Ausbildung der Trainer C-Lizenz einheitlich zu gestalten. Dazu gehört nicht nur die einheitliche Ausbildungsdauer, sondern auch die abgestimmten Lehrgegenstände und Lehrmethoden des Turnspieles in Technik und Taktik.

2 AUSBILDUNG

2.1 GRUNDLAGE

Der Bayerische Turnspiel-Verband hat sich in der vorliegenden Rahmenausbildungsordnung an die Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DSB) gehalten, die durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannt sind.

2.2 AUSBILDUNGSZEIT

Die Ausbildungszeit - einschließlich Prüfung - beträgt 120 Lerneinheiten und muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

2.3 AUSBILDUNGSINHALTE

- a) Theoretische Grundlagen
- b) Sportpraktische Grundlagen
- c) Lehrübungen aus Theorie und Praxis, inklusive Prüfungen

zusammen: 120 Lerneinheiten

Die Ausbildung im Rahmen des Studiums an einer Sportakademie kann mit 60 Lerneinheiten anerkannt werden.

2.4 THEORETISCHE GRUNDLAGEN

Die theoretischen Grundlagen werden mit den Lehrbriefen des DOSB für Übungs- und Jugendleiter erarbeitet.

In den zur Verfügung stehenden Stunden für die theoretische Ausbildung sind neben der fachbezogenen Theorie des Turnspieles unter anderem folgende Sachbereiche zu behandeln:

- a) Allgemeine Grundsätze der Lehr- und Übungsweise;
- b) Jugendarbeit und Mannschaftsführung;
- c) Sportmedizinische Grundlagen;
- d) Rechtsfragen des Sports (Aufsichts- und Sorgfaltspflicht; Haftung);
- e) Satzung und Ordnungen;
- f) Aufgaben und Aufbau der Turn- und Sportbewegung;
- g) Einführung in die Wettkampfregeln;
- h) Anti-Doping-Gesetz, Prävention sexueller Gewalt

2.5 SPORTPRAKTISCHE AUSBILDUNG

Die Inhalte der sportpraktischen Ausbildung sind in den DOSB-Richtlinien für die einzelnen Turnspiele festgelegt.

3 PRÜFUNG

3.1 LEHRAUFGABEN

Thema zur praktischen Ausbildung (Dauer etwa 15 bis 20 Minuten).

3.2 SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

Aus mehreren Vorschlägen wählbar:

Thema mit engem Bezug zur Fachpraxis (Dauer etwa eine Stunde)

Die Bewertung der schriftlichen Prüfung erfolgt nach dem Prinzip „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

bestanden \geq 60% der möglichen Punkte

nicht bestanden $<$ 60% der möglichen Punkte

3.3 MÜNDLICHE PRÜFUNG

Die mündliche Prüfung fällt für Teilnehmer nur an, wenn die schriftliche Prüfung als „nicht bestanden“ abgeschlossen worden ist.

Die mündliche Prüfung findet als Gespräch oder über einen Fragebogen statt: Themen aus den theoretischen Sachbereichen (Dauer etwa 30 Minuten).

4 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Verantwortlich für die Ausbildung und Prüfung der Trainer C ist der Bayerische Turnspiel-Verband e.V.

Der BTSV Referent für Verbandslehrwesen erteilt schriftlich die Befugnis für Ausbildung mit Prüfungsabnahme und für Fortbildung.

Der Bewerber für die Trainerlizenz C für das Turnspiel muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Über die bestandene Prüfung wird aus der Lizenz-Datenbank des DOSB eine Lizenz ausgestellt. Die Ausstellung der Lizenzen ist vom DOSB an den Bayerischen Turnspiel-Verband delegiert.